

Antrag

des Abg. Andreas Kenner u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Jugenderholung ermöglichen – Strukturen der Jugendarbeit sichern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wann und welche konkreten Modellprojekte für Jugenderholungsmaßnahmen mit Übernachtung außer Haus in Abstimmung mit dem Sozialministerium durchgeführt werden und welche ersten Erkenntnisse zur Realisierung von Freizeiten mit Übernachtungen vorliegen bzw. wann diese zur Verfügung stehen;
2. inwieweit diese Erkenntnisse eine zwingende Voraussetzung darstellen, um die Festlegungen treffen zu können, dass Jugenderholungsmaßnahmen mit Übernachtung spätestens ab der Inzidenz wieder möglich sind, ab der auch Präsenzunterricht erlaubt ist;
3. inwiefern sie den Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Erkenntnisse der Landesregierung aus den Modellprojekten und den Sommerferien für ausreichend hält, damit die Träger von Jugenderholungsmaßnahmen zum Beispiel inhaltliche Vorbereitungen, Gewinnung und Schulung von Ehrenamtlichen und Vertragsabschlüsse durchführen können;
4. ob sie den Trägern von Jugenderholungsmaßnahmen rät, aktuell Zeltlager und andere Ferienfreizeiten mit Übernachtung außer Haus für die kommenden Sommerferien zu planen und vorzubereiten, obwohl diese nach der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA) in der Fassung vom 15. Mai 2021 noch generell untersagt sind;
5. wie sie angesichts der generellen Untersagung von Jugenderholungsmaßnahmen mit Übernachtung sicherstellen will, dass es im Sommer ein ausreichendes Angebot solcher Maßnahmen geben wird, auch falls sie diese Untersagung zu einem späteren Zeitpunkt aufheben wird;

6. welche Meldungen sie von den Trägern der Jugenderholungsmaßnahmen über den Planungsstand der Angebote in den Sommerferien hat unterteilt nach Maßnahmen, die Übernachtungen zu Hause vorsehen, und Maßnahmen, die Übernachtung einschließen;
7. ob und wie sie ggf. beabsichtigt, den Trägern die Kosten für die Planung und Vorbereitung von Jugenderholungsmaßnahmen mit Übernachtung außer Haus zu ersetzen, sollten diese auch in den Sommerferien nicht erlaubt werden – beispielsweise, weil die Erkenntnisse aus den Modellprojekten nur bestimmte Maßnahmen zulassen oder wieder steigende Inzidenzzahlen die Maßnahmen nicht zulassen – und dadurch bei den Trägern auch die Teilnehmerbeiträge entfallen, aus denen sie anteilig diese Kosten finanzieren;
8. warum laut der aktuellen Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit Tagesangebote über mehrere Tage hinweg möglich sind, obwohl bei diesen die Infektionsketten länger und sie daher aus infektologischer Sicht als risikoreicher zu bewerten sind, als Maßnahmen mit Übernachtung, die idealtypisch einer Quarantänesituation gleichen;
9. wie sie begründet, dass Firmen Schulungen und Seminare mit Übernachtung durchführen können, wenn alle Teilnehmenden in einem Einzelzimmer untergebracht sind, während dies nach der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit z. B. für Jugendgruppenleiterschulungen nicht erlaubt ist;

II.

1. klarzustellen, dass Betreuerinnen und Betreuer bei Jugenderholungsmaßnahmen unter Nummer 20 der Liste der impfberechtigten Personengruppen in Baden-Württemberg fallen, sie auch in den Impfzentren impfberechtigt sind und ihnen so schnell als möglich ein Impfangebot zu machen;
2. die Kosten für Schnelltests bei Jugenderholungsmaßnahmen zweimal die Woche bei der Förderung zusätzlich zu berücksichtigen;
3. Jugendgruppenleiterschulungen so schnell wie möglich zu erlauben;
4. Angebote der Jugenderholung mit Übernachtung außer Haus in den Sommerferien in den Stadt- und Landkreisen zu erlauben, in denen auch Präsenzunterricht erlaubt ist;
5. den Trägern der Jugendarbeit die Übernahme der Planungskosten für den Fall zuzusagen, dass Jugenderholungsmaßnahmen mit Übernachtung außer Haus nicht stattfinden können und sie damit nicht aus den Teilnehmerbeiträgen finanziert werden können.

25.5.2021

Kenner, Gruber, Dr. Kliche-Behnke, Ranger, Wahl SPD

Begründung

Im zweiten Jahr der Coronapandemie gehen wir auf die Sommerferien zu, in denen viele Vereine und Verbände traditionell Angebote wie Zeltlager und Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche anbieten. Jugenderholungsmaßnahmen müssen diesen Sommer so weit wie möglich stattfinden können. Nach über einem Jahr Coronapandemie sind sie für junge Menschen ein wichtiger Ausgleich zu den Belastungen durch Kontaktbeschränkungen, Wechsel- oder Fernunterricht etc. Deshalb sind diese Maßnahmen in diesem Jahr für Kinder und Jugendliche und ihre Familien noch wichtiger als normalerweise.

Im vergangenen Jahr wurden ca. 80 Prozent dieser überwiegend ehrenamtlich durchgeführten Angebote abgesagt, auch weil das Sozialministerium zunächst unrealistische Hygieneanforderungen aufgestellt hatte und deren teilweise Rücknahme in der Woche vor den Sommerferien zu spät erfolgte. Zu diesem Zeitpunkt waren die Angebote bereits abgesagt und neue konnten nicht mehr so kurzfristig organisiert werden. Diese Situation droht sich nun im zweiten Jahr der Pandemie leider zu wiederholen, da das Sozialministerium in der seit 17. Mai 2021 gültigen Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit Jugendbildungsmaßnahmen mit Übernachtung außer Haus grundsätzlich untersagt hat, unabhängig von der Coronainzidenz.

Dadurch können aktuell keine Jugendgruppenleiterschulungen, die aus pädagogischen Gründen in Präsenz stattfinden, durchgeführt werden. Deswegen und da das Sozialministerium das finanzielle Ausfallrisiko alleine den Trägern überlässt, sehen diese sich gezwungen, nun wieder ihre Angebote abzusagen, obwohl voraussichtlich die Coronafallzahlen bis zum Sommer stark rückläufig sein werden und Jugendbildungsmaßnahmen dann mit einer Impf- und Teststrategie bei vertretbarem Infektionsrisiko durchgeführt werden könnten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Juni 2021 Nr. 23-0141.5-017/119 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. wann und welche konkreten Modellprojekte für Jugendbildungsmaßnahmen mit Übernachtung außer Haus in Abstimmung mit dem Sozialministerium durchgeführt werden und welche ersten Erkenntnisse zur Realisierung von Freizeiten mit Übernachtungen vorliegen bzw. wann diese zur Verfügung stehen;*
- 2. inwieweit diese Erkenntnisse eine zwingende Voraussetzung darstellen, um die Festlegungen treffen zu können, dass Jugendbildungsmaßnahmen mit Übernachtung spätestens ab der Inzidenz wieder möglich sind, ab der auch Präsenzunterricht erlaubt ist;*
- 3. inwiefern sie den Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Erkenntnisse der Landesregierung aus den Modellprojekten und den Sommerferien für ausreichend hält, damit die Träger von Jugendbildungsmaßnahmen zum Beispiel inhaltliche Vorbereitungen, Gewinnung und Schulung von Ehrenamtlichen und Vertragsabschlüsse durchführen können;*

Die Fragen 1 bis 3 werden im Sachzusammenhang zusammen beantwortet. Insgesamt hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in Absprache mit den kommunalen Landesverbänden 23 Modellprojekte befürwortet. Im Bereich der Jugendbildungsmaßnahmen mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts wurde eine Jugendfreizeit in den Pfingstferien im Landkreis Emmendingen befürwortet. Erste Erkenntnisse aus diesem Projekt werden frühestens in der ersten Junihälfte zur Verfügung stehen, da nach zwei bis vier Wochen die Träger der Maßnahme zur Vorlage eines Zwischenberichts verpflichtet sind.

Darüber hinaus können Erkenntnisse für die Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit aus den folgenden Modellprojekten gewonnen werden: Mini-Fußball-Spieltage des Südbadischen Fußballverbands, Angebote der offenen Jugendarbeit in der Stadt Ludwigsburg, Trainingsbetrieb für Kinder und Jugendliche in Tübingen und die Öffnung des Freizeitparks Rust.

Mit der CoronaVO Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA) vom 15. Mai 2021 in der ab 14. Juni 2021 gültigen Fassung wurden in einem ersten Schritt Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts für getestete, genesene und geimpfte Personen zugelassen. Die Zwischenberichte aus den oben genannten Modellprojekten, aber vor allem die praktischen Erfahrungen aus diesen, nehmen folglich darauf Einfluss, ob und welche erleichterten Rahmenbedingungen für Jugenderholungsmaßnahmen mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts unter Beachtung der aktuellen Pandemiebedingungen für den Zeitraum der Sommerferien in Baden-Württemberg gelten können.

Mit der CoronaVO KJA/JSA vom 15. Mai 2021 in der ab 14. Juni 2021 gültigen Fassung erhalten die Träger von Jugenderholungsmaßnahmen die Sicherheit, dass sie Jugenderholungsmaßnahmen nach dem in der Verordnung vorgegebenen Rahmen planen können. Das Risiko, dass die Entwicklung der Pandemie in einem Stadt- oder Landkreis eine Absage einer Jugenderholungsmaßnahme mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts erzwingt, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Die Vorgaben sollen den Anbietern eine größtmögliche Planungssicherheit geben und stellen in diesem Sinne Mindeststandards dar. Es ist jedoch möglich, dass die Entwicklung der Pandemie weitere Öffnungsschritte zulässt, die dann in die nächste Überarbeitung der CoronaVO KJA/JSA aufgenommen werden würden.

- 4. ob sie den Trägern von Jugenderholungsmaßnahmen rät, aktuell Zeltlager und andere Ferienfreizeiten mit Übernachtung außer Haus für die kommenden Sommerferien zu planen und vorzubereiten, obwohl diese nach der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA) in der Fassung vom 15. Mai 2021 noch generell untersagt sind;*
- 5. wie sie angesichts der generellen Untersagung von Jugenderholungsmaßnahmen mit Übernachtung sicherstellen will, dass es im Sommer ein ausreichendes Angebot solcher Maßnahmen geben wird, auch falls sie diese Untersagung zu einem späteren Zeitpunkt aufheben wird;*

Die Fragen 4 und 5 werden im Sachzusammenhang zusammen beantwortet. Mit Schreiben vom 2. Juni 2021 unterrichtete der Amtschef des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration die Dachorganisationen der Jugendverbände über die bevorstehenden Öffnungsschritte im Rahmen der CoronaVO Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA). Am 7. Mai 2021 führte der Minister mit den Vorsitzenden der Dachorganisationen der Jugendverbände und der kommunalen Landesverbände ein Spitzengespräch, in dem angekündigt wurde, dass eine Zulassung von Angeboten mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts in Stadt- und Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 beabsichtigt sei. Seit Mai 2020 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration auf Fachebene eine regelmäßig tagende Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Dachorganisationen der Jugendverbände, der kommunalen Landesverbände und dem KVJS/Landesjugendamt eingerichtet, in der die CoronaVO KJA/JSA erarbeitet und vorberaten wird.

- 6. welche Meldungen sie von den Trägern der Jugenderholungsmaßnahmen über den Planungsstand der Angebote in den Sommerferien hat unterteilt nach Maßnahmen, die Übernachtungen zu Hause vorsehen, und Maßnahmen, die Übernachtung einschließen;*
- 7. ob und wie sie ggf. beabsichtigt, den Trägern die Kosten für die Planung und Vorbereitung von Jugenderholungsmaßnahmen mit Übernachtung außer Haus zu ersetzen, sollten diese auch in den Sommerferien nicht erlaubt werden – beispielsweise, weil die Erkenntnisse aus den Modellprojekten nur bestimmte Maßnahmen zulassen oder wieder steigende Inzidenzzahlen die Maßnahmen nicht zulassen – und dadurch bei den Trägern auch die Teilnehmerbeiträge entfallen, aus denen sie anteilig diese Kosten finanzieren;*

Die Fragen 6 und 7 werden im Sachzusammenhang zusammen beantwortet. Seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration erfolgt die Förderung der Jugenderholung und der außerschulischen Jugendbildung im Rahmen einer Freiwilligenleistung auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung. Mit Schreiben vom 8. Februar 2021 informierte der Minister die Dachorganisationen der Jugendverbände über die Corona bedingt angepassten Förderbedingungen für Jugenderholungs- und Jugend-

bildungsmaßnahmen im Jahr 2021. Die bereits im Jahr 2020 vorgenommene Absenkung der Teilnehmenden-Betreuungskraft-Relation auf fünf zu eins wurde für das gesamte Jahr 2021 verlängert; die Durchführung von Bildungsmaßnahmen in webbasierter Form wurden weiterhin als förderfähig anerkannt; bei coronabedingten Absagen können Ausfall-/Stornokosten bis zur Höhe der bereits bewilligten Förderung berücksichtigt werden. Zum Ausgleich des besonderen pandemiebedingten Aufwands wurden die Tagessätze im Bereich der Jugenderholung und der außerschulischen Jugendbildung von 17 Euro im Jahr 2020 auf 20 Euro im Jahr 2021 angehoben. All diese Maßnahmen dienen der Sicherung der Strukturen der Jugendarbeit.

Im Zuge dieser Maßnahmen wurde auch die Frist zur Antragsstellung auf eine Förderung nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit bis zum 15. Mai 2021 verlängert. Die Antragsstellung erfolgt gegenüber den Regierungspräsidien in Baden-Württemberg. Ein Gesamtüberblick über die eingegangenen Anträge liegt derzeit noch nicht vor. Im Rahmen der Antragsstellung wird nicht zwischen Angeboten mit Übernachtung im eigenen Haushalt und Angeboten mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts unterschieden.

8. warum laut der aktuellen Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit Tagesangebote über mehrere Tage hinweg möglich sind, obwohl bei diesen die Infektionsketten länger und sie daher aus infektologischer Sicht als risikoreicher zu bewerten sind, als Maßnahmen mit Übernachtung, die idealtypisch einer Quarantänesituation gleichen;

Im Rahmen der CoronaVO KJA/JSA vom 15. Mai 2021 waren mehrtägige Angebote mit Übernachtung im eigenen Haushalt unter Auflagen des Infektionsschutzes gestattet. Nach § 3 Absatz 1 CoronaVO KJA/JSA in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO besteht die Pflicht zur Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und der Regelungen von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 CoronaVO ermöglicht wird. Des Weiteren besteht nach § 3 Absatz 3 CoronaVO KJA/JSA für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes nach § 3 CoronaVO. Bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts nutzen in der Regel Personen aus mehreren Haushalten eine Räumlichkeit zur Übernachtung gemeinsam. Damit können zumindest für einen längeren Zeitraum die vorhergenannten Auflagen bezüglich der Abstandsregelung nach § 2 CoronaVO und des Tragens einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes nicht umgesetzt werden. Aufgrund der damaligen Pandemielage in Baden-Württemberg wurde im Rahmen der CoronaVO KJA/JSA vom 15. Mai 2021 auf eine Gestattung von Angeboten mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts verzichtet.

9. wie sie begründet, dass Firmen Schulungen und Seminare mit Übernachtung durchführen können, wenn alle Teilnehmenden in einem Einzelzimmer untergebracht sind, während dies nach der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit z. B. für Jugendgruppenleiterschulungen nicht erlaubt ist;

Bei den Jugendgruppenleiterschulungen handelt es sich um eine Qualifizierungsmaßnahme für Ehrenamtliche. Nach § 11 CoronaVO sind Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher grundsätzlich untersagt. Im Rahmen der CoronaVO Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit wurden die Jugendgruppenleiterschulungen als Bestandteil der außerschulischen Jugendbildung in Form von webbasierten oder ein- bzw. mehrtägigen Schulungen mit Übernachtung im eigenen Haushalt als Ausnahme gestattet. Mit der CoronaVO KJA/JSA vom 15. Mai 2021 in der ab 14. Juni 2021 gültigen Fassung werden Jugendleiterschulungen auch in Verbindung mit einer Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts in Stadt- und Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 gestattet.

II.

- 1. klarzustellen, dass Betreuerinnen und Betreuer bei Jugendholungsmaßnahmen unter Nummer 20 der Liste der impfberechtigten Personengruppen in Baden-Württemberg fallen, sie auch in den Impfzentren impfberechtigt sind und ihnen so schnell als möglich ein Impfangebot zu machen;*

Nummer 20 der Liste der impfberechtigten Personengruppen umfasst unter anderem Personen, die hauptamtlich oder mit einem Tätigkeitsumfang, der einer hauptamtlichen Beschäftigung entspricht, mit regelmäßigem unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden in Einrichtungen, Diensten und aufsuchenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (öffentlicher und freier Träger, hierzu gehört insbesondere auch das aufsuchende Personal der Jugendämter), sowie Tätige im Bereich des Begleiteten Umgangs. Seit 17. Mai 2021 sind nach Nummer 27 Personen, die in Einrichtungen, Diensten und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, in Schulen oder weiteren Einrichtungen und Angeboten nach Nummer 20 regelmäßig ehren- oder nebenamtlich mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen bzw. Schülerinnen und Schülern oder an Hochschulen, mit regelmäßigem unmittelbarem Kontakt zu Studierenden tätig sind, prioritär impfberechtigt. Dementsprechend können haupt- und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bei Jugendholungsmaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Impfkapazitäten unter Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit ein Impfangebot in Impfzentren in Anspruch nehmen. Seit dem 17. Mai 2021 ist die Impfpriorisierung in den Arztpraxen und seit dem 7. Juni 2021 in den Impfzentren aufgehoben.

- 2. die Kosten für Schnelltests bei Jugendholungsmaßnahmen zweimal die Woche bei der Förderung zusätzlich zu berücksichtigen;*

Im Rahmen der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung werden nach Nummer 11.1 und 11.2 nur Sachkosten für Beschaffung, Ausrüstung und größere Reparaturen von Groß- und Gruppenzelten sowie für Erwerb, Einrichtung, Ausstattung und Sanierungsmaßnahmen fester Jugendzeltplätze im Form der Anteilsfinanzierung gefördert. Sofern sich nach der CoronaVO KJA/JSA Angebote an getestete Personen richten, sind die Teilnehmenden und Betreuungskräfte zum Nachweis über eine negative Testung verpflichtet. Hierfür werden Bescheinigungen aus Bürgertests, Tests an Schulen, Arbeitgebertests oder Dienstleistertests anerkannt. Sollten Teilnehmende und Betreuungskräfte gleichwohl einen Nachweis nicht erbringen können, stehen ihnen zur Durchführung eines Tests entsprechend der Vereinbarung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration mit den kommunalen Landesverbänden die kommunalen Testinfrastrukturen zur Verfügung.

Im Rahmen der Coronatestverordnung des Bundes ist die Kinder- und Jugendhilfe, zu der die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gehört, nicht in § 4 berücksichtigt. Am 7. Mai 2021 fassten die Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister einen einstimmigen Beschluss, der die Bundesregierung auffordert, die Kinder- und Jugendhilfe in § 4 Coronatestverordnung aufzunehmen. Durch die Aufnahme würde auch eine Abrechnung von Tests durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Bund ermöglicht. Bislang wurde dieser Beschluss seitens des Bundes nicht aufgegriffen.

Sollten gleichwohl Träger der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit Coronatests selbst durchführen wollen, könnte aktuell nur der Weg über eine Arbeitgeber- oder Dienstleistertestung theoretisch beschritten werden. Bei beiden Wegen werden die Kosten weder vom Bund noch den Ländern getragen. Bei der Dienstleistertestung wird zudem darauf verwiesen, dass Kosten den Personen, die eine Dienstleistung in Anspruch nehmen, in Rechnung gestellt werden können. Eine Abnahme von Testungen – unabhängig davon, ob die Testung durch Entnahme eines Abstrichs im hinteren Rachenraum erfolgt oder ob ein Eigentest beaufsichtigt wird – benötigt geschultes Personal und der Träger eines Angebots übernimmt die haftungsrechtliche Verantwortung für die Durchführung des Tests. Des Weiteren ist für die Abnahme eines Tests eine geeignete Infrastruktur für jedes Angebot einzurichten: So ist in räumlicher Abgrenzung zu den Flächen und Räumen, auf und in denen das Angebot stattfinden soll, ein Zugangsbereich zu

schaffen, der geeignet ist, Abstände einzuhalten, und eine eigene Räumlichkeit zur Abnahme einer Testung vorzuhalten, die dem Infektionsschutz entspricht. Auch müssten Regelungen getroffen und Räumlichkeiten gefunden werden, wie Kinder und Jugendliche in der Zeit betreut und beaufsichtigt werden, bis die Testungen ausgewertet und eine negative Testung bescheinigt wurden.

Aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration besteht jedoch keine Notwendigkeit, dass Träger von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit selbst Testungen vornehmen, um Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit für getestete, genesene oder geimpfte Personen durchführen zu können.

3. Jugendgruppenleiterschulungen so schnell wie möglich zu erlauben;

Jugendgruppenleiterschulungen sind und waren nicht untersagt. Sie waren als Schulungen in webbasierter Form oder als ein- oder mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung im eigenen Haushalt gestattet. Nach der CoronaVO KJA/JSA vom 15. Mai 2021 in der ab 14. Juni 2021 gültigen Fassung sind Jugendgruppenleiterschulungen für getestete, genesene und geimpfte Personen auch als mehrtägige Veranstaltungen zusätzlich mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts in Stadt- und Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 gestattet.

4. Angebote der Jugendreholung mit Übernachtung außer Haus in den Sommerferien in den Stadt- und Landkreisen zu erlauben, in denen auch Präsenzunterricht erlaubt ist;

Der Regelbetrieb an Schulen findet in Stadt- und Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 oder weniger Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern statt. In Stadt- und Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz von 50 oder weniger Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind nach der CoronaVO KJA/JSA vom 15. Mai 2021 in der ab 14. Juni 2021 gültigen Fassung Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts für getestete, genesene und geimpfte Personen unter Auflagen gestattet.

5. den Trägern der Jugendarbeit die Übernahme der Planungskosten für den Fall zuzusagen, dass Jugendreholungsmaßnahmen mit Übernachtung außer Haus nicht stattfinden können und sie damit nicht aus den Teilnehmerbeiträgen finanziert werden können.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat den haushaltsrechtlichen Rahmen zur Abfederung der möglichen finanziellen Risiken für Träger von Jugendreholungsmaßnahmen bei einer coronabedingten Absage vollumfänglich ausgeschöpft. Im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ des Bundes werden voraussichtlich zusätzliche Mittel dem Land über Anteile an der Umsatzsteuer in den Jahren 2021 und 2022 zufließen. Es ist beabsichtigt, diese Mittel, soweit möglich, im Wirkungsbereich der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung einzusetzen.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration